

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 24/07 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. Januar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 28. Februar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 26. Februar 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 29. Januar 2007 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVВ) vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 1. März 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG), beim BSG eingegangen. Die Erklärung wurde dem BSG jedoch erst nach Fristablauf, nämlich am 7. März 2007, vorgelegt.
- 3 Der Kläger ist in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden. Es ist weder ersichtlich noch hat der Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer verspäteten formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war.
- 4 Durch die Bezugnahme auf den beigefügten Bewilligungsbescheid vom 22. Januar 2007 über Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Antragsschreiben vom 26. Februar 2007 hat der Kläger sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozessvertretungskosten vor dem BSG nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dargetan (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 3 und 4), denn der Kläger hat nach § 117 Abs 2 ZPO iVm § 1 Abs 1 PKHVВ für die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den in der Anlage zur PKHVВ bestimmten Vordruck zu benutzen. Ob die Benutzung des Vordrucks ausnahmsweise entbehrlich ist, wenn das Vorbringen des Betroffenen die im Vordruck abgefragten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersichtlich und vollständig darstellt, ist hier nicht zu entscheiden. Der Kläger hat sich in seinem Antragsschreiben vom 26. Februar 2007 nicht vollständig zu den wirtschaftlichen Verhältnissen geäußert. Er hat ua keine Angaben zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsschutzversicherung gemacht. Die Bewilligung von Prozess-



kostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

- 5 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Er muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Der Kläger kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen.
- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

